

## Unvollständige Rechnung und Ihr Geld ist weg

### *Neue Pflichtangaben für Rechnungsstellungen*

Wenn Sie als Unternehmer aus einer Rechnung den Vorsteuerabzug geltend machen wollen, sind ab dem Jahr 2004 neue Voraussetzungen zu beachten. Nur wenn diese neuen Kriterien erfüllt sind, bekommen Sie die Vorsteuer vom Finanzamt angerechnet. Diese Vorsteuerbeträge sind für Sie bares Geld, denn Sie können die Vorsteuer direkt von Ihrer Umsatzsteuerschuld abziehen. Damit verringert sich Ihre laufende Umsatzsteuerbelastung entsprechend. Zur weiteren „Steuervereinfachung“ hat sich der Gesetzgeber deshalb einen Punktekatalog ausgedacht, welcher ab dem Jahr 2004 zum Zwecke des Vorsteuerabzugs beachtet werden muss. Bitte prüfen Sie Ihre Eingangsrechnungen kritisch, ob alle nachfolgend genannten Punkte darin enthalten sind. Nur wenn dies der Fall ist, bekommen Sie Ihr Geld (d. h. den Vorsteuerbetrag) auch zurück. Ab dem Jahr 2004 besteht eine Pflicht zur Rechnungsstellung, wenn an Unternehmer geleistet wird. Bis 2003 nur auf Verlangen des Rechnungsempfängers. Seit Januar 2004 müssen Rechnungen über 100 EUR brutto folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-Id.Nr.)
- des leistenden Unternehmers
- das Rechnungsdatum
- den Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung (Angabe des Kalendermonats ist ausreichend) Die Angabe des Zeitpunkts der Lieferung oder Leistung ist auch dann erforderlich, wenn der Tag der Lieferung oder Leistung mit dem Rechnungsdatum übereinstimmt. Der Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung kann sich auch aus anderen Dokumenten (z. B. dem Lieferschein) ergeben, die jedoch in der Rechnung zu bezeichnen sind (Lieferdatum: Siehe Lieferschein).
- eine fortlaufende Rechnungsnummer
- die Menge und handelsübliche Bezeichnung bei Lieferungen, Art und Umfang bei sonstigen Leistungen
- das Entgelt = Nettobetrag
- den Umsatzsteuersatz und den Steuerbetrag im Fall der Steuerbefreiung ein Hinweis auf die Steuerbefreiung (z. B. „Ausfuhr“, „ärztliche Leistung“, „steuerfreie Vermietung“, „innergemeinschaftliche Lieferung“)
- im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts, z.B. Rabatte. Steht nicht fest, ob die Entgeltminderung in Anspruch genommen wird, ist auf die Vereinbarung hinzuweisen, z.B. Skonto.
- bei Zahlung vor Rechnungsstellung der Zeitpunkt der Vereinnahmung

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist eine ordnungsgemäße Rechnung mit allen Rechnungsangaben. Bei Kleinbetragsrechnungen bis 100 EUR brutto genügen folgende Angaben:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- das Ausstellungsdatum
- die Menge und handelsübliche Bezeichnung bei Lieferungen, Art und Umfang bei sonstigen Leistungen
- der Gesamtbetrag
- der Steuersatz

Die Steuernummer oder USt-Id.Nr. des leistenden Unternehmers sowie eine Rechnungsnummer sind bei Kleinbetragsrechnungen nicht erforderlich.

## Verträge über Dauerleistungen

(z. B. Mietverträge, Leasingverträge, Wartungsverträge)

Vor dem 01.01.2004 geschlossene Verträge müssen nicht um Steuernummer bzw. USt-Id.Nr. und Rechnungsnummer ergänzt werden. Ab dem 01.01.2004 geschlossene Verträge müssen die Steuernummer bzw. USt-Id.Nr. und eine einmalige Rechnungsnummer enthalten (z. B. Mieternummer, Wohnungs- oder Objektnummer). Bei Änderungen der Steuernummer ist der Vertragspartner zu informieren.

Achten Sie bitte immer darauf, dass Sie ordnungsgemäße und vollständige Rechnungen erhalten. Rechnungen, welche die erforderlichen Angaben nicht enthalten berechtigen nicht zum Vorsteuerabzug und führen zu einem Verlust der entsprechenden Geldbeträge.

(Veröffentlicht im August 2004)

